

# RS Vwgh 1992/12/9 89/13/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §303;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §5;

## Rechtssatz

Für die Bildung und die Höhe von Rückstellungen sind stets die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgeblich. Auch im wiederaufgenommenen Verfahren können somit nur solche Umstände Berücksichtigung finden, welche bereits am Bilanzstichtag vorgelegen sind, bisher aber noch nicht berücksichtigt wurden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989130048.X03

## Im RIS seit

09.12.1992

## Zuletzt aktualisiert am

15.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)